

Fleisch essen durften, nicht aber diejenigen, die in ihrer entfernten Wohnung aßen, daß ferner erstere zu Mittag im Gasthaus Fleischspeisen genießen durften, nicht aber abends zu Hause, das ist zwar für den Theologen ganz klar, aber für die gewöhnlichen Leute schwer begreiflich oder gar unbegreiflich.

Nunmehr sind an Patroziniumsfesten, wenn sie nur kirchlich gefeiert werden, und zwar unter großer Beteiligung des gläubigen Volkes (wenn z. B. in der ganzen Pfarrgemeinde der Tag als Festtag mit Enthaltung von knechtlicher Arbeit gilt), Abbruch- und Enthaltungsfasten durch päpstliche Dispens für alle Festteilnehmer aufgehoben, auch wenn das Patroziniumsfest kein allgemeiner, gebotener Feiertag ist. Der Beisatz „*hac nostra lege abolitis*“ ist wohl kaum von solcher Bedeutung, daß, wenn die aufgestellten wesentlichen Bedingungen auf einen bereits früher abgebrachten Feiertag passen, die Gewährung der Dispens nicht ebenfalls angenommen werden könnte. Die Praxis hat somit auch in dieser Beziehung eine einfachere und leichtere Durchführung der kirchlichen Vorschriften erhalten.

St Florian.

Prof. Akenstorfer.

VI. (Seelsorgliche Behandlung eines sterbenskranken Schismatikers durch einen kathol. Priester.)

Kaplan Sempronius findet im Spitale unter katholischen Kranken den schismatischen Arbeiter Aubertus nach dem Urteile des Arztes hoffnungslos darniederliegend. In articulo (periculo) mortis hätte wohl der Pape seines Bekenntnisses (Kirche) die Vollmacht, ihm die Sterbesakramente zu erteilen, aber ein derartiger schismatischer Priester ist nicht zu haben. Sempronius spricht auch öfters mit Aubertus, welcher ihm immer recht freundlich entgegenkommt. Könnte nun etwa Sempronius diesem dem Schisma angehörigen Christen Aubertus auch die heiligen Sterbesakramente spenden?

1. a) Daß die schismatischen Popen, die ja ordinierte Priester sind, in der Todesgefahr valide absolvieren können, unterliegt keinem Zweifel. Denn in articulo mortis und ähnlich in periculo mortis kann jeder Priester, auch ein excommunicatus et haereticus oder jurisdictione carens in Ermangelung eines gehörig jurisdictionierten Priesters valide et licite absolvere a quibusvis peccatis et censuris. „*Pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis.*“ (Trid. sess. 14. c. 7.) Nun fehlt ja diesen armen christlichen Seelen, welche ex ignorantia im Schisma leben, jeder sonst jurisdictionierte Priester außer ihren häretisch-schismatischen und exkommunizierten Popen, die wenigstens in der Todesgefahr absolvieren können. — Es ist nun allgemeine Lehre, daß in casu necessitatis jeder sacerdos valide ordinatus auch valide absolvieren könne. Dies muß umsomehr jenen schismatischen Priestern zuerkannt werden, welche wohl wegen Bildung und Verständnis bona fide sind und welchen auch die Gläubigen bona fide anhängen. Diese Christgläubigen sind

durch die heilige Taufe in die wahre Kirche Christi eingegangen und nur durch unverschuldeten Irrtum von dem einen Schafstall Christi, weil dann im Schisma erzogen, losgerissen worden. Sie brauchen aber für den Todesfall ebenfogut die unschätzbare Gnade der sakramentalen Losprechung für den entscheidenden Uebertritt in die Ewigkeit, wie die ad corpus ecclesiae gehörenden Katholiken. Daher hält die Kirche als pia mater fest, daß jeder valide ordinatus sacerdos, selbst ein excommunicatus, haereticus, schismaticus, apostata, in der Todesgefahr valide absolvieren könne: ne quis pereat. — Aber ein außer der katholischen Kirche stehender Getaufte kann sich ja wohl durch die contritio perfecta helfen und sich so von den Todssünden befreien, den Status gratiae und das ewige Heil erlangen? — Speciali Dei gratia adjuvante sicher! Aber das heilige Bußsakrament gewährt jene unermessliche Wohlthat, daß der Pönitent auch nur mit der Attritio = contritio imperfecta den Status gratiae sanctificantis erlangen kann; nun ist die attritio doch leichter zu erwecken als die contritio und gibt dann die Absolutio sacramentalis dazu die komplettierende Gnade: ex attrito fit contritus. Welche Wohlthat also bedeutet die Spendung des Bußsakramentes für einen Sterbenden! Diese Gewalt kann schismatischen Priestern nicht abgesprochen werden.

b) Nun auch das Viaticum? Jeder valide ordinierte Priester konfiziert gültig die Eucharistie, wenn er nach Christi Einsetzung materia, forma und intentio dabei anwendet. Die orientalischen Konfessionen, welche seit dem 5. Jahrhunderte und hernach der Häresie und dem Schisma verfallen sind, haben das neutestamentliche Priestertum, wie die historischen Dokumente beweisen, hinübergerettet, können daher alle valide die Eucharistie konfizieren. Freilich hielten einige fest, daß nur sub utraque specie die heilige Kommunion genommen werden solle. Wie wird nun eine derartige Kranken-Kommunion da gegeben?

Sowohl in einer serbischen wie in einer russischen Kirche erhielten wir folgenden Aufschluß: die in gesäuertem Brote konsekrierenden Priester dieser Kirchen schneiden ein Stück aus dem Laibchen heraus, das dann konsekriert wird. Das übrige nicht konsekrierte Brot wird nach der Liturgie gesegnet und als Eulogia = panis benedictus unter die Gläubigen verteilt. Nur konsekriert der zelebrierende Priester in Hinsicht auf etwaige Kranken-Kommunionen schon am Gründonnerstage eine solche Menge Brot und Wein, daß selbe für das ganze Jahr ausreichen dürfte. Dann zerteilt der Zelebrant die consecrata species panis und vermischt mit derselben ehrfurchtsvoll die consecrata species vini wie zu einem Brei. Diesen gibt er in ein größeres vergoldetes Gefäß, so daß er zunächst eine Schichte hineinlegt, mit einem feinen Stößel niederdrückt, etwas trocknen läßt und nach und nach Schichte auf Schichte legt und so zuschließt. Wie mag es sich da wohl mit der Praesentia eucharistica Christi verhalten? Korrumpiren die species panis et vini nicht?

— Es wird also das Viaticum in diesen Kirchen nur Feria V. in coena Domini konfiziert, für das ganze Jahr aufbewahrt und im Bedarfsfalle ein entsprechendes Stückchen herausgenommen. Bei anderen Konfessionen orientalischer Riten erfährt man wohl, daß sie gern unmittelbar vor dem Gebrauche das Viaticum durch Zelebration konfizieren und auch sub unica specie panis den Kranken reichen. (Denzinger Rit. orient. § 3. De objecto Commun. p. 71 seq.)

2. Die extrema unctio kann jeder schismatische Priester mit dem entsprechenden Oleum infirmorum gültig spenden. Eine consuetudo legalis, von den Päpsten auch zur Zeit vor dem Schisma nicht beanstandet, verschaffte eben diesen Priestern orientalischer Riten die Facultas, das Oleum infirmorum unmittelbar vor dem Gebrauche gültig zu benedizieren, eine Facultas, welche Priester des lateinischen Ritus nicht besitzen, da diese nur das am Gründonnerstage vom Bischofe benedizierte Oleum infirmorum zur gültigen Spendung der extrema unctio verwenden können. Darauf konnte sich auch die 1720 zu Zamosć gehaltene Provinzial-Synode der unierten Ruthenen berufen, welche durch Breve Benedikt XIII. Apostolatus officium ddo. 19. Juli 1724 bestätigt wurde, worin es § 6 De extrema unctione heißt: *Ejus materia est oleum, cujus benedicendi potestatem, multis abhinc saeculis in Orientali Ecclesia sacerdotibus concessam, praesens Synodus nequaquam adimendam esse existimavit.* Diese Synode bemerkt dann ferner, daß nach Vorschrift (disciplina) ihrer Kirche, *quidquid sacri olei post unctionem infirmi superfuerit, comburi debeat neque ad alios usus adhiberi aut pro altero infirmo asservari.* Dies wird nur zugestanden, wenn in demselben Hause oder zur Zeit einer Pest mehreren die heilige Delung zu spenden wäre, und für derlei Pestfälle (ansteckende Krankheiten) können die Priester in einem Gefäße das benedizierte Oleum olivarum aufheben. Von Seite der Materie besteht also keine Schwierigkeit. Die bei den Salbungen angewendete Form und die Gebete stammen wohl auch aus dem christlichen Altertum. — Aber wie steht es mit den *Ministri s. unctionis*? Die Orientalen nahmen und nehmen im Hinblick auf Jac 5, 14: „*Infirmatur quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae*“ den Plural wörtlich, so daß nach ihrer Meinung 7 oder doch 3 Priester zur gültigen Spendung der extrema unctio notwendig sind; aber gerade dies macht große Schwierigkeiten, so daß der Sterbende sehr oft um dieses Gnadenmittel kommt. Dazu kommt, besonders wenn mehrere Priester mitwirken sollen, der sehr lange Ritus bei den Orientalen; dies ermüdet leicht die Schwerkranken, so daß sie noch mehr Scheu vor der extrema unctio bekommen. Der Plural *presbyteros* kann wohl als *Enallage* (*numerus pluralis pro singulari*) „einer von den Priestern“ erklärt werden. In der zitierten Synode von Zamosć wurde zwar bestimmt, daß, wie einst in der lateinischen, so in der griechischen Kirche 7 oder 3 Priester gerufen werden sollen, jedoch hinzugefügt: *si septem*

aut tres sacerdotes haberi commode non possint, unus, qui totius Ecclesiae personam gerit, ex cujus virtute hoc Sacramentum perficit, illud conferat ac infirmo ministret (Coll. Lac. II. Seite 37.) P. Jos. Kern S. J. weist in seinem Werke (De Sacr. extremae Unct. p. 251 seq.) nach, daß im Orient wie Okzident auch ein Priester als genügend befunden wird, auch in Rußland. Die Tradition beweist, daß ein Priester genüge.

3. a) Wie soll der Priester Sempronius etwa diesen schismatischen Kranken Aibertus behandeln? Bekanntlich haben die dem Schisma oder einer Häresie verfallenen christlichen Religionsgenossenschaften (Kirchen) des Orients die hierarchia novae legis sowie die meisten christlichen Glaubenswahrheiten von der einen Kirche Christi hinübergerettet; so halten sie auch an der Siebenzahl der Sakramente fest und sind gültig getauft. Schismatische Gläubige, wenn auch vielleicht schlecht unterrichtet, halten doch an der Beichte fest und pflegen vielfach zu Ostern ihren Priestern zu beichten. Am Glauben und Willen, ihre Sünden in der Todesgefahr zu beichten, fehlt es nicht. Kann nun Sempronius den Schismatiker Aibertus beicht hören und absolute absolvieren? — Wir antworten: In einem gefährlichen Krankheitsfalle sicher! Aber muß nicht der Schismatiker Aibertus vorher förmlich zur katholischen Kirche konvertieren? Gerade hierin ist eine große Schwierigkeit; ein solches Drängen, ja ein bloßes Ansinnen könnte die Klippe zum Verderben werden. Denn bei Christen orientalischer Riten gilt meist Nation und Konfession als eines; und wiederum ist Religion und Ritus ihnen ein und dasselbe. Ihren Ritus verlassen, heißt ihre Konfession verlassen, und ihre bisherige Konfession = Religion verlassen, bedeutet, ihre Nation, ihre Nationalen und nächsten Angehörigen verlassen. Wie beschränkt sind hier die Menschen! Es fehlt ihnen eben das richtige Verständnis. Ihr Patriarch erscheint ihnen als ein Kollega des Papstes, des Bischofes von Rom, der ja Patriarch des Abendlandes ist, höchstens mit einem Primatus honoris, non jurisdictionis, als ein Primus inter pares, wenn sie überhaupt so etwas wissen, des Filioque gar nicht zu gedenken! Es sind die verschiedenen Kirchen den Schismatikern nur Teilkirchen: Konstantinopel und Rom sind koordiniert. — Soll nun ein Priester einen dem Tode nahen Schismatiker über dogmatische Irrtümer und Häresien erst aufklären? Gewiß nicht, wenn er bona fide, schismaticus materialis ist. Es dürfte da gelten: Ich bin Christ: nescio, quid schisma sit; ego unam ubique terrarum veram Christi religionem agnosco, in qua vivere et mori cupio. Eine derartige Gesinnung genügt, um einen materiellen, nicht formellen Schismatiker in der Todesgefahr beicht hören und absolvieren zu können. Sehr viele Schismatiker kennen von ihrer Religion nicht viel mehr als die Zeremonien ihres Ritus, höchstens lernen sie die Religion noch etwas praktisch kennen durch den Empfang der Sakramente; Unterricht und Predigt fehlen meistens, etwa

Oesterreich ausgenommen. Nun denn, kann Sempronius den gefährlich franken Aubertus unter diesen Umständen absolvieren? Schauen wir auf eine Entscheidung der obersten römischen Behörde. An das S. Officium wurde die Anfrage gestellt: An aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur? Das S. Officium hat dd. 20. Juli 1898 darauf erwidert, was Leo XIII. dd. 22. Juli 1898 approbierte: Cum scandalum nequeat vitari, negative, praeter mortis articulum; et tunc efficaciter remoto scandalo (Archiv f. R. R. 1899 S. 336.) Das S. Officium verlangt 1. daß kein Aergernis daraus entsteht, 2. daß da sei mortis articulus, wenn der katholische Priester eine schismatische Person absolvieren will. Das scandalum, das Aergernis richtet sich nach den Umständen und kann unschwer vermieden werden. Aber mortis articulus? Muß da auf das äußerste gewartet werden? Keineswegs! Mortis articulus = mortis periculum, instans vitae periculum. Sempronius wird also diesen Schismatiker auf eine gute Beichte vorbereiten, sorgen, daß er wenigstens weiß, quae de necessitate medii et praecepti sunt necessaria, ihn durch Glaube, Hoffnung, Liebe, Reue, Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit aufrichten, beicht hören und lossprechen, wenn auch etwa der Tod noch nicht so nahe ist. Bei der Losprechung hat hiebei das Dominus noster J. Ch. te absolvat . . . et ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis . . . et tu indiges praktische Bedeutung; kein getaufter Mensch darf ja durch den Priester von Sünden losgesprochen werden, wenn er nicht zuerst mit der Kirche wieder vereinigt worden ist. — Kann ihn Sempronius auch öfters beicht hören und losprechen, wenn er noch länger lebt? Ohne Zweifel.

b) Kann Sempronius wohl auch das Viaticum der katholischen Kirche ritu latino geben? Das wohl nicht. Denn die heilige Communion ist ja speziell ein Signum externum der Gemeinschaft der Gläubigen mit der Kirche. So weit geht aber der schismatische Christ nicht.

c) Kann Sempronius dem schismatischen Aubertus etwa die Extrema unctio spenden? Hier dürfte die Ratio scandali neben anderem zu berücksichtigen sein. Darum dürfte der katholische Priester dem Schismatiker dieses Sakrament wohl nicht erteilen. Die sacramentalis Absolutio genügt.

Ähnlich kann ein katholischer Priester auch verfahren mit einem schismatischen Soldaten, Reisenden, Fremden, Angesiedelten in der Todesgefahr. Selbst in Gegenden, wo schismatische Popen sind, wenn etwa der Pape nicht da ist, kann ein katholischer Priester absolvieren.

Sarajevo.

Professor F. E. Danner S. J.

VII. (Unerlaubte Mesintentionen?) In A., einem konfessionell gemischten Orte, beobachteten die zwei katholischen Priester P. Philipp und P. Jakob bei Annahme von Mesintentionen und Stipendien eine ganz entgegengesetzte Praxis. P. Philipp weist viele